

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

23.01.2011/Vo

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 92
Telefax +49 0221 3771-3 09

E-Mail

Angela.faber@staedtetag.de

Bearbeitet von

Prof. Dr. Angela Faber

Aktenzeichen

40.26.62 D

Umdruck-Nr.

Vorbericht

für die 203. Sitzung
des Hauptausschusses des
Deutschen Städtetages
am 09.02.2012
in Freiburg/Brsg.

TOP 6: Inklusion in Schule und Bildung

Berichterstatter: Beigeordneter Klaus Hebborn
Beigeordnete Verena Göppert

I. Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages begrüßt die Zielsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK), Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und diesen ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern.
2. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die Länder nach der bundesrechtlichen Kompetenzordnung zur Transformation der UN-BRK im Schulbereich verpflichtet sind. Hierfür müssen die Länder Inklusionspläne aufstellen, die die schrittweise Gestaltung eines inklusiven Elementar- und Schulsystems, die zeitliche Abfolge und die Schaffung der finanziellen und normativen Rahmenbedingungen vorsehen. Aufgrund der Betroffenheit der Städte als Schulträger, aber auch als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger ist dabei eine umfassende Einbindung und Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände unverzichtbar.
3. Die Sicherstellung der Inklusion im Schulbereich ist durch die Länder voll umfänglich zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für das erforderliche Personal wie Integrationshelfer, Therapeuten, Sozialpädagogen etc., die eine unverzichtbare Voraussetzung für inklusive Bildung sind. Für die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen im Bereich der Schulträgeraufgaben sind die Konnexitätsprinzipien in den Landesverfassungen zu beachten. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Neuregelung der Zuständigkeiten und Finanzierungsverantwortung für das notwendige Ergänzungspersonal kom-

men, ist nach den länderverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien ein Belastungsausgleich für zusätzliche Aufwendungen in diesem Bereich zu leisten.

4. Der Hauptausschuss nimmt den beigelegten Bericht zum Stand der Inklusion in der Bildung in Deutschland zustimmend zur Kenntnis.

II. Begründung:

Das Präsidium hatte sich in der 382. Sitzung am 09.02.2011 sowie in der 385. Sitzung am 13.09.2011 mit der Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen (UN-BRK) im Allgemeinen sowie im Schulbereich befasst. Die im Beschlussvorschlag in den Ziffern 1. – 3. formulierten Positionen entsprechen der seinerzeitigen Beschlussfassung des Präsidiums.

In der 385. Sitzung am 13.09.2011 in Konstanz wurde seitens des Präsidenten der Wunsch an die Hauptgeschäftsstelle herangetragen, Daten und Fakten zum Stand der Inklusion im Bildungsbereich in Deutschland zusammenzustellen. Diesem Wunsch kommt die Hauptgeschäftsstelle hiermit nach.

Der nachfolgende Bericht „Inklusion in der Bildung – ein Sachstandsbericht zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK im Elementar- und Schulbereich in Deutschland“ gliedert sich in folgende Abschnitte:

- A. Die rechtliche Bedeutung des Art. 24 UN-BRK für Deutschland
- B. Umsetzungsaktivitäten der Bundesländer
- C. Daten und Fakten
- D. Mögliche Kostenfolgen/Konnexität

Der Hauptausschuss wird um zustimmende Kenntnisnahme des Sachstandsberichts gebeten.

Anlagen